

Satzung des
„ Miniature American Shepherd Club Europe e.V.“
gegründet 1.10.2010

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Miniature American Shepherd Club Europe“ e.V. , abgekürzt „MASCE“.
2. Vereinssitz ist Uetze/ Deutschland
3. Der Verein ist unter der Nummer NZS VR200617 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

1. Der MASCE ist ein Rassehundeverein. Zweck des Vereins ist u.a. die Förderung der Zucht des Miniature American Shepherds in seinen rassetypischen Merkmalen, nach dem Standard des AKC USA in Europa, die Rasse zu erhalten und zu fördern.
2. Er bekennt sich zu den Grundsätzen des deutschen Tierschutzgesetzes und erlässt einheitliche Richtlinien in Bezug auf die Zucht und die Haltung der Rasse für die Mitglieder.
3. Der Verein strebt das Führen eines eigenen Zuchtbuchs und die Ausbildung von Richtern und Zuchtwarten an. Das Zuchtbuchamt untersteht dem Vorstand.
4. Ziel des Vereins ist ferner die Förderung des Ausstellungswesens durch Teilnahme an, sowie durch Durchführung von Zuchtschauen.
5. Der Verein fördert desweiteren den Sport mit Miniature American Shepherds, insbesondere im Agility, Obidience und Herding. Er fördert Kinder und Jugendliche als Jungzüchter und Sportler mit Miniature American Shepherds.

§ 3 Ordnungen des Vereins

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der MASCE ist gemeinnützig. Er verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die wider des Vereinszwecks sind, oder durch unverhältnismässige Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die die Rasse des Miniature American Shepherd unterstützen möchte. Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder und Minderjährige benötigen die Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu beantragen. Der Mitgliedsantrag ist an den Vorstand des MASCE zu richten.
3. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichner - auch als gesetzliche Vertreter der Minderjährigen – zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins und der Zuchtordnung zu handeln.
6. Hundehändler sind von der Mitgliedschaft im MASCE ausgeschlossen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller vom betroffenen Vereinsmitglied bekleideten Vereinsämter.
Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem früheren Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge.
Das ehemalige Mitglied hat Verlinkungen und Hinweise auf den Verein unverzüglich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft von seiner Homepage bzw. im Printmedium (Visitenkarten usw.) zu löschen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des MASCE. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der - zeitweilige oder dauerhafte Ausschluss kann beschlossen werden, wenn in der Person ein wichtiger Grund vorliegt.
Die näheren Einzelheiten regelt § 13 dieser Satzung.
Wer Hunde an den kommerziellen Hundehandel oder an Tierversuchsanstalten abgibt, ist auszuschließen.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. Januar zu entrichten. Familienangehörige und Nicht-Züchter zahlen einen ermäßigten Beitrag. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Bei Neuaufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, die ebenfalls in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Jahresbeiträge im Jahr des Vereinsaustritts werden nicht zurück erstattet.

Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder anderer fälliger Beiträge nach erfolgter Mahnung und vierwöchigem Verzug erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Die Entscheidung ergeht als Beschluss des Vorstandes.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des MASCE sind

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird einmal jährlich durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Zusätzlich erfolgt eine Benachrichtigung auf der Vereinshomepage.

Abweichend hiervon kann der Vorstand beschließen, die Mitgliederversammlung online einzuberufen, ohne dass die Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort notwendig ist. In diesem Fall dürfen die Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

2. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Hierzu ist er außerdem verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

3. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung zählen:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für einen Prüfzeitraum von zwei Jahren im jährlichen Wechsel und Wahl eines Ersatzkassenprüfers;
- c) Entscheidung über Anträge,
- d) Verabschiedung und Änderung der Satzung und der übrigen Ordnungen
- e) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
- f) Festsetzung der Zuchtgebühren,
- g) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich (per Post oder E-Mail) mit Begründung des Antrags einzureichen. Über aktuell erforderliche Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Beginn ihrer Sitzung.

6. Anträge auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung oder Abwahl eines Vorstandsmitgliedes können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung

zugleich die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekanntgegeben worden sind.

§ 10 Leitung, Durchführung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei der Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs an ein anderes Vorstandsmitglied abgegeben werden, der die Aufgabe des Wahlleiters übernimmt.
2. Stimmberechtigt sind alle aktiven, volljährigen Mitglieder des MASCE, einschließlich der Mitglieder des Vorstands. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Hauptversammlung entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
3. Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder eine schriftliche Durchführung beantragen.
4. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.
5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann allerdings Gäste zulassen.
7. Über die Mitgliederversammlung und insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist. Zusätzlich erfolgt eine Berichterstattung über die wesentlichen Beratungsergebnisse und Beschlüsse auf der Vereinshomepage.
8. Kasse und Bücher sind grundsätzlich jeweils zur Jahreshauptversammlung durch zwei von der Versammlung zu wählende Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, zu prüfen. Deren Bericht ist zu hören und zu Protokoll zu nehmen.

§ 11 Vorstand

1. **Gesetzlicher Vorstand** (§26 BGB) sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden handeln.
2. Der **Geschäftsführende Vorstand** (nachfolgend als „Vorstand“ bezeichnet) besteht aus
 - a) dem gesetzlichen Vorstand
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer

Der Vorstand kann um folgende Positionen und Funktionen ergänzt werden:

- e) Zuchtbuchamt
- f) Ausstellungsobmann
- g) Ausbildungswart
- h) Zuchtwart
- i) Regionalbeauftragter
- j) Zuchtrichterobmann/-Frau

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Scheidet der Erste Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Zweiten Vorsitzenden zu vertreten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschliessen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 12 Aufgaben des (Geschäftsführenden) Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- 1.2 Beschluss über die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter;
- 1.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 1.4 Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
- 1.5 Die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
- 1.6 Der Vorstand ist berechtigt, über außerplanmäßige Barausgaben in Höhe von monatlich € 500,- (fünfhundert) ohne Beschlussfassung der JHV zu entscheiden.
- 1.7 Der Vorstand ist Disziplinarorgan des MASCE. Bei Amtsenthebungen und Ausschlüssen von Vorstandsmitgliedern bedürfen seine Entscheidungen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind:

- 1.1 Einfacher oder strenger Verweis
- 1.2 Geldbuße von € 50.- bis € 2.500.-
- 1.3 Amtsenthebung
- 1.4 Zeitweiliger oder dauernder Ausschluss

Bei Zuchtverstößen können ferner die in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an einer Ausstellung die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

Zuchtrichter unterliegen außerdem den Disziplinarbestimmungen der Zuchtrichterordnung. Die Bemessung einer Geldbuße darf auch das Ziel verfolgen, den Gewinn aus vorsätzlichen Zuchtverstößen abzuschöpfen.

2. Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Mitglieds verhängt werden. Anträge von Außenstehenden werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Vereinsmitglied im eigenen Namen eingebracht werden.

Der Antrag braucht keinen Strafantrag zu enthalten.

3. Vereinsstrafen kommen insbesondere bei folgenden Verstößen in Betracht, wobei in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen auf Ausschluss erkannt werden kann:

3.1 Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des MASCE, vereinsschädigenden Verhalten;

3.2 Bei schuldhafter Entschädigung der Interessen und des Ansehens des MASCE

3.3 Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und die Mindesthaltungsbedingungen;

3.4 Bei Täuschung der Organe des MASCE wozu auch Eingriffe am Hund gehören, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.

3.5 Bei unsportlichem und vereinswidrigen Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger und/oder Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens;

3.6 Bei wiederholt unehrenhaften Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht;

3.7 Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden. In derartigen Fällen ist, sofern keine Tilgung im Strafregister vorliegt, in aller Regel auf Ausschluss zu erkennen.

4. Vor Verhängung einer jeden Vereinsstrafe hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen.

5. Für alle Vereinsstrafen ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Ist ein Mitglied des Vorstands (als Beschuldigter oder „Verletzter“) betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist bei einem Vorstandsmitglied ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem MASCE oder die Entfernung aus dem Amt zu erwarten, ist zusätzlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, was auch auf schriftlichen Wege erfolgen kann.

6. Gegen eine Vereinsstrafe kann das betroffene Mitglied binnen 4 Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die, falls ein Abwarten bis zur nächsten Versammlung nicht tunlich erscheint, auch auf schriftlichen Wege entscheiden kann. Das Einspruchsschreiben ist an den 1. Oder den 2. Vorsitzenden zu richten. Versäumt das Mitglied die Einspruchsfrist, wird es so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.

Gegen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung (auch soweit diese in 1. Instanz auf Ausschluss oder Amtsenthebung erkannt hat), ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben. In diesen Fällen kann binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Klage bei dem für den MASCE zuständigen Gericht erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.

Gegen einen einfachen Verweis ist ein Einspruch nicht möglich.

7. Die Disziplinenterscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen, wobei es auch über die Möglichkeit des Einspruchs, bzw. der Klage und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung bzw. Klageerhebung zu belehren ist.

§ 14 Suspendierung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruchs

Der Einspruch und die Klage gegen eine Disziplinarstrafe haben aufschiebende Wirkung. Der Geschäftsführende Vorstand, oder die Mitgliederversammlung können beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens oder einer Klage beim staatlichen Gericht gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ab Zustellung der Disziplinenterscheidung suspendiert werden. Das gleiche gilt für Ehrenamtenthebungen. Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise bei schwerwiegenden Zuchtverstößen oder zur Abwehr einer Gefahr für den MASCE verhängt

werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung. Die Mitgliederversammlung kann die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Tierschutzes) zu verwenden hat. Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung ist bei der Gründungsversammlung des MASCE am 1.10.2010 beschlossen worden.